

# Die Gesellschaftsformen in Liechtenstein



*Von Johannes Matt, Inhaber Tremaco Treuunternehmen, Eschen, Liechtenstein*

**Jeder kennt (oder meint es zumindest) Liechtensteiner Stiftungen. Doch Liechtenstein hat gerade im Gesellschaftswesen noch einiges mehr zu bieten. Hier ein kurzer Überblick über die in Liechtenstein verbreiteten Gesellschaftsformen.**

## Die Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung zum Zweck der Vermögensplanung wird von Kunden bevorzugt, die mit dem Zivilrecht vertraut sind. Es ist eine einfache und effiziente Art, Vermögenswerte zu bewahren und an Erben zu übertragen. Die Stiftung ist ein flexibles Instrument, das als Träger verschiedenster Vermögenswerte wie Anlageportfolios, Versicherungspolice, Immobilien, Schiffe, Kunstwerke oder Beteiligungen dienen kann.

Das Mindestkapital beträgt 30'000 Franken. Das eingebrachte Vermögen

wird Eigentum der Stiftung. Für Schulden der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Informationen über den wirtschaftlichen Gründer, das Stiftungsvermögen, die Begünstigten und deren Berechtigung sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Hauptorgan der Stiftung ist der Stiftungsrat, welcher für die Verwaltung der Stiftung und des Vermögens im Interesse der Begünstigten und gemäss Instruktionen des Kunden zuständig ist. In den Beistatuten sind Informationen über die Begünstigten und deren Berechtigung festgelegt. Die Beistatuten können zu Lebzeiten des Kunden jederzeit

modifiziert werden. Der Inhalt wird streng vertraulich behandelt.

Der Kunde genießt umfangreiche Ermessensfreiheit in der Wahl der Begünstigten und der Festlegung ihrer Berechtigung. Als Begünstigte können Kinder, Partner, Freunde, Verwandte oder wohltätige Organisationen ernannt werden. Auch sich selbst kann der Kunde als Erstbegünstigten einsetzen. Eine Stiftung wird auf Dauer errichtet, kann jedoch auf Wunsch des Kunden jederzeit aufgehoben werden.

Am 1.4.2009 wird voraussichtlich das überarbeitete neue Stiftungsrecht in Kraft treten.

## Die Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist ähnlich geregelt wie die gleichnamige Rechtsform im Ausland. Sie eignet sich auch als Klein- und Familiengesellschaft. Das liechtensteinische Aktienrecht ist mit demjenigen der Schweiz nahe verwandt. Bei Unklarheiten in der Anwendung wird deshalb gerne auf das Schweizer Recht zurückgegriffen.

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person. Für ihre Verbindlichkeiten haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Das Mindestkapital beträgt

50'000 Franken, eingeteilt in Inhaber- oder Namensaktien mit beliebigen Wertstufen. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Revisionsstelle und Verwaltungsrat werden durch die GV bestellt, welche zudem die Jahresrechnung genehmigt und den anderen Organen Décharge erteilt. Im weiteren können die Aktionäre in einer Generalversammlung die Statuten ändern oder die Liquidation der Gesellschaft beschliessen. Die Aktionäre dürfen an der GV teilnehmen und haben Anrecht auf eine dem Geschäftsgang entsprechende Di-

vidende. Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung zuständig, vertritt die Aktiengesellschaft nach aussen und zeichnet für sie. Die Revisionsstelle hat die Buchführung jährlich zu prüfen und einen Bericht zuhanden der Generalversammlung zu erstellen.

Aus steuerlicher Sicht muss bei einer Aktiengesellschaft, im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftsformen, neben der Kapitalsteuer eine Couponsteuer von 4% auf Dividenden bzw. eine Quellensteuer auf dem Liquidationserlös entrichtet werden, die auf den Aktionär zu überwälzen ist.

## Das Treuunternehmen

Das Treuunternehmen, oft als «Trust reg.» bezeichnet, ist eine juristische Person. Ihr Wille wird vom obersten Organ, dem Treugeber oder dessen Rechtsnachfolger, gebildet. Die Treugeberrechte sind vererblich und unter Lebenden mittels Zession übertragbar.

Das Treuunternehmen basiert auf der Treusatzung, was den Statuten anderer Rechtsformen entspricht. Ein Eintrag im Handelsregister ist Voraussetzung für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit. Das Mindestgrundkapital beträgt 30'000 Franken. Für die Schulden haftet nur das Vermögen des Treuunternehmens. Die Begünstigten werden durch den Treugeber oder dessen Rechtsnachfolger in einem Beistatut ernannt. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Treugeber selbst oder

dessen Rechtsnachfolger Begünstigter ist. Die Geschäfte des Treuunternehmens werden durch den Treuhänderrat geführt. Dieser vertritt das Treuunternehmen nach aussen und ist zeichnungsberechtigt. Das beschriebene «Treuunternehmen mit Treugeberrechten» ist *eine* Art der Ausgestaltung.

Eine andere Form ist das stiftungsähnlich ausgestaltete «Treuunternehmen ohne Treugeberrechte». Mit den Befugnissen des obersten Organs wird dabei der Treuhänderrat betraut, Treugeberrechte existieren nicht. Deshalb gibt es auch keine Beaufsichtigung des Treuhänderrates durch ein oberstes Organ. Es kann jedoch ein Protektor dafür eingesetzt werden.

Das Treuunternehmen «mit untergehenden Treugeberrechten» ist eine Mischung aus dem Treuunternehmen mit und dem Treuunternehmen ohne Treugeberrechte. Dabei gehen die bei

der Gründung entstandenen Treugeberrechte zu einem in den Beistatuten festgelegten Zeitpunkt – z.B. beim Tod des Treugeberrechtsinhabers – unter. Dadurch erlangt diese Form des Treuunternehmens zu einem im voraus bestimmten Zeitpunkt stiftungsähnlichen Charakter.

Die Einsetzung einer Revisionsstelle ist obligatorisch, wenn das Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder deren statutarischer Zweck dies zulässt. Die Buchhaltung wird von der Revisionsstelle geprüft, und das Treuunternehmen ist verpflichtet, der Steuerverwaltung eine Jahresrechnung zukommen zu lassen. Wird kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, besteht lediglich eine minimale Deklarationspflicht gegenüber den Behörden.

## Die Treuhänderschaft (Trust)

Die Treuhänderschaft nimmt die Stellung eines «Trust Settlements» oder «Family Trusts» des englischsprachigen Rechtskreises ein. Wer seine privaten oder geschäftlichen Interessen im Bereich des «Common Law» hat, setzt mit Vorteil die in diesen Ländern bekannte Institution des Trusts anstatt der dort wenig bekannten Stiftung ein. Im Gegensatz zu den anderen Rechtsformen besitzt die Treuhänderschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Treuhänder (Trustee) ist, wer von einer anderen Person (Treugeber, Settlor) einen Vermögenswert (Trust Fund) mit der Verpflichtung übertragen erhält, diesen als Treugut im eigenen Namen zugunsten eines Dritten oder mehrerer Dritter (Begünstigte, Beneficiaries) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten. Treuhänderschaften sind vielseitig einsetzbar, z.B. für wohltätige, familiäre, soziale, kulturelle oder ähnliche Zwecke.

Die Treuhänderschaft entsteht mit der Erstellung einer Treuhandurkunde. Sie regelt die Beziehung zwischen Treugeber, Begünstigten und Treuhänder sowie weitere Einzelheiten der Treuhänderschaft. Die Treuhänderschaft muss im Handelsregister eingetragen sein oder es muss dort die Treuhandurkunde hinterlegt werden. Bei einer Anmeldung zur Eintragung müssen nur das Datum der Errichtung, die Bezeichnung der Treuhänderschaft, die Dauer und die Treuhänder angegeben werden. Nicht notwendig ist die Vorlage der Treuhandurkunde. Daher ist die eingetragene Treuhänderschaft diskreter als die hinterlegte.

Treugut können z.B. Bankguthaben, Wertschriften, Versicherungspolice, Lizenzrechte, Markenrechte, Beteiligungen oder Immobilien sein. Treugeber kann jeder sein, auch eine juristische Person. Dabei spielt der Sitz bzw. Wohnsitz keine Rolle. Nach Errichtung steht dem Treugeber das vorher besessene Treugut nicht mehr zur Disposition; nur der Treuhänder kann

nun darüber verfügen. Dieser hat aber die Bestimmungen der Treuhandurkunde strikt zu befolgen. Der Treuhänder kann die Vermögensverwaltung an Banken oder Dritte delegieren.

Begünstigte der Treuhänderschaft sind Personen, denen ein Vorteil aus der Treuhänderschaft zusteht. Zu den Begünstigten kann auch der Treugeber gehören, nicht jedoch ausschliesslich der Treuhänder selbst. Als Begünstigte kommen natürliche und juristische Personen sowie andere Institutionen in Frage. Eine Treuhandurkunde kann abgeändert werden, wenn dies so vorgesehen ist. In der Treuhandurkunde festgehalten ist die Zeitdauer der Treuhänderschaft. Diese kann unbeschränkt sein. Im Gegensatz zum angloamerikanischen Rechtskreis («Rule against Perpetuity») ist dies nach liechtensteinischem Recht zulässig. Das Recht zur Auflösung der Treuhänderschaft steht in der Regel dem Treuhänder zu.

## Die Anstalt

Die Anstalt ist eine Rechtsform, die ausschliesslich in Liechtenstein vorkommt. Mit ihr werden Vermögenswerte oder Beteiligungen an Unternehmen strukturiert. Aufgrund ihrer Flexibilität ist sie vielseitig einsetzbar.

Die liechtensteinische Anstalt ist nicht identisch mit den im Ausland bekannten öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die liechtensteinische Anstalt ist eine Rechtsform des Privatrechts. Sie ist eine juristische Person. Dabei bildet der Gründer oder dessen Rechtsnachfolger (Inhaber der Gründerrechte) das oberste Organ. Die Gründerrechte können vererbt oder unter Lebenden mittels Zession übertragen werden.

Das Mindestkapital beträgt 30'000 Franken. Für die Schulden haftet lediglich das Anstaltsvermögen. Die Begünstigten werden in einem Beistatut festgehalten. Sollte eine solche Regelung fehlen, besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Inhaber der Gründer-

rechte selbst Begünstigter ist. Dieser wählt den Verwaltungsrat, erteilt ihm Entlastung, veranlasst allfällige Änderungen der Statuten und beschliesst die Liquidation der Anstalt. Herauszustreichen ist seine Kompetenz zum Erlass von Beistatuten und zur Beschlussfassung über die Begünstigten und deren Begünstigungen. Die Geschäfte werden vom Verwaltungsrat geführt. Dieser vertritt die Anstalt nach aussen und ist zeichnungsberechtigt. Die beschriebene «Anstalt mit Gründerrechten» ist die häufigste Art der liechtensteinischen Anstalt.

Die «Anstalt ohne Gründerrechte» ist eine weitere Ausgestaltungsform. Sie ist stiftungsähnlich ausgeprägt. Mit den Befugnissen des obersten Organs (Inhaber der Gründerrechte) wird dabei der Verwaltungsrat betraut, Gründerrechte existieren nicht. Deshalb gibt es auch keine Beaufsichtigung des Verwaltungsrates durch ein oberstes Organ. Es kann jedoch ein Protektor dafür eingesetzt werden.

Die «Anstalt mit untergehenden Gründerrechten» ist eine Mischung aus der Anstalt mit und der Anstalt ohne Gründerrechte. Dabei gehen die bei der Gründung entstandenen Gründerrechte zu einem in den Beistatuten festgelegten Zeitpunkt – z.B. beim Tod des Gründerrechtsinhabers – unter. Dadurch erlangt diese Form der Anstalt zu einem im voraus definierten Zeitpunkt stiftungsähnlichen Charakter.

Die Einsetzung einer Revisionsstelle ist bei allen drei Arten obligatorisch, wenn die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder deren statutarischer Zweck dies zulässt. Die Buchhaltung der Anstalt wird von der Revisionsstelle geprüft, und die Anstalt ist verpflichtet, der Steuerverwaltung eine Jahresrechnung zukommen zu lassen. Wird kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, bestehen lediglich minimale Deklarationspflichten gegenüber den Behörden.

[www.tremaco.li](http://www.tremaco.li) •